

Bonn, den 16.02.2024

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)

zum

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung – WTG-PersVO)

Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Wir sehen auch das Erfordernis, die landesrechtlichen Vorschriften an den neu eingeführten § 113 c SGB XI anzupassen. Aufgrund der umfassenden Regelung in § 113 c SGB XI ist der Gestaltungsspielraum auf Landesebene sehr begrenzt. Allerdings sollte der bestehende Spielraum dazu genutzt werden, auch bei der Personalbemessung die ordnungsrechtlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) umzusetzen, also die Anforderungen an das Personal hinsichtlich vorzuhaltender Menge und hinsichtlich der Qualität an den Anforderungen des § 1 WTG zu orientieren und so zu einer Verbesserung der personellen Ausstattung von Pflegeeinrichtungen zu kommen.

Mit dem vorgelegten Entwurf – und dem § 113 c SGB XI – dürfte allerdings das Gegenteil erreicht werden. Die Aufweichung der Fachkraftquote und das Zurückschrauben der sonstigen Anforderungen an Ausbildungsstand und Qualität des Pflegepersonals dürfte zu einer weiteren Verschlechterung in der Pflegequalität führen. Es ist zu befürchten, dass die erreichten Pflegestandards so nicht mehr zu erreichen sind. Dem ist trotz Personalknappheit und der Zunahme der in vollstationären Einrichtungen zu versorgenden Menschen entgegenzuwirken. Wir erfahren bereits jetzt in unserer Beratungspraxis eine Zunahme der Beschwerden und Anfragen, die sich auf die nachlassende Pflegequalität beziehen, die zum großen Teil auf zu wenig und nicht ausreichend qualifiziertes Personal zurückzuführen sind. Damit werden die leistungsrechtlichen Vorgaben und Anforderungen der Wohn- und Betreuungsverträge und der Landesrahmenverträge nicht mehr erreicht, was nicht

nur zu einem vermehrt negativen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, sondern zur Zunahme rechtlicher Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der Pflege führen wird. Diesen Folgen sollten auch mit entsprechenden Regelungen im Rahmen der Personalverordnung entgegengetreten werden.

Wir halten es für sinnvoll, dass die Regelungen zur Personalbemessung auch in die Landesrahmenverträge aufgenommen werden, um den Bewohner:innen von betroffenen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, bei Unterschreitung der gesetzlich oder vertraglich geregelten Personalbemessung ein Gewährleistungsrecht an die Hand zu geben. Auch wenn dies im Rahmen der hier anstehenden Änderung der Personalverordnung nicht geregelt werden kann, so sollte von Seiten der Landesregierung dennoch darauf hingewirkt werden.

Einzelne Regelungen

Zu § 7 Abs. 7

Wir halten es für unabdingbar, dass ausländische Pflegekräfte nicht nur eine fachliche Qualifikation nachweisen müssen, sondern auch Deutschkenntnisse, die dazu befähigen, mit den Bewohner:innen auch pflegespezifische Dinge zu besprechen, dies auch für Hilfskräfte nach § 7 Abs. 7 Satz 3 und nach Abs. 7 a.

Zu § 8 Abs. 2 a)

Gerade im Bereich der Betreuung gibt es seit geraumer Zeit, insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie, ein immer stärker hervortretendes Defizit. Gerade in diesem Bereich muss durch höher qualifiziertes Personal und verstärkten Personaleinsatz entgegengewirkt werden. Es ist daher fatal, dass die Personalbemessung zwischen Pflege- und Betreuungspersonal nicht unterscheidet. Hier könnten aber auch in der Landes-Personalverordnung über § 113 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und/oder § 113 c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB XI entsprechende Regelungen aufgenommen werden, um eine verbesserte Personalausstattung zu erreichen.

Zu § 8 Abs. 3

Wir halten die hier abgeänderte Quote für nicht zielführend. Gerade aufgrund der zunehmenden Pflegebedürftigkeit der Bewohner:innen wäre eine umgekehrte Regelung, also eine Fachkraft bei weniger Bewohner:innen, angemessen und sinnvoll. Dass auch bei größeren Einrichtungen im Nachtdienst nur eine Fachkraft vorgeschrieben ist, ist so nicht akzeptabel.